

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 31. Jänner 1992

27. Stück

<p>66. Verordnung: Renten Anpassung in der Kriegsoferversorgung für das Kalenderjahr 1992</p> <p>67. Verordnung: Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und Renten Anpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1992</p> <p>68. Verordnung: Getrennte Sammlung biogener Abfälle</p>	
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

66. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Renten Anpassung in der Kriegsoferversorgung für das Kalenderjahr 1992

Auf Grund des § 63 Abs. 1 und 4 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 687/1991 wird verordnet:

Artikel I

Der für Leistungen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1992 mit 1,040 vorgesehene Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß für das Kalenderjahr 1992 auch für die im Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 vorgesehenen Leistungen verbindlich.

Artikel II

Die Beträge, die für das Kalenderjahr 1992 an die Stelle der im Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 genannten Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der im Bundesgesetz BGBl. Nr. 687/1991 und in der Verordnung BGBl. Nr. 795/1990 angeführten Beträge wie folgt festgestellt:

1. Im § 11 Abs. 1 statt 4 674 S mit 4 861 S;
2. im § 11 Abs. 2 statt 192 S mit 200 S;
3. im § 11 Abs. 3 statt

ab Vollendung des	bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von				
	50 vH	60 vH	70 vH	80 vH	90/100 vH
65. Lebensjahres	209	350	423	561	700
70. Lebensjahres	424	699	793	936	1 122
75. Lebensjahres	772	1 051	1 170	1 308	1 450
80. Lebensjahres	1 122	1 404	1 544	1 684	1 824

mit

ab Vollendung des	bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von				
	50 vH	60 vH	70 vH	80 vH	90/100 vH
65. Lebensjahres	217	364	440	583	728
70. Lebensjahres	441	727	825	973	1 167
75. Lebensjahres	803	1 093	1 217	1 360	1 508
80. Lebensjahres	1 167	1 460	1 606	1 751	1 897

4. im § 12 Abs. 2 statt 2 440 S mit 2 538 S, statt 370 S mit 385 S;
5. im § 14 Abs. 1 statt je 290 S mit je 302 S, statt 587 S mit 610 S, statt 878 S mit 913 S;
6. im § 16 Abs. 1 statt 370 S mit 385 S;
7. im § 18 Abs. 4 statt 6 319 S mit 6 572 S, statt 9 476 S mit 9 855 S, statt 12 636 S mit 13 141 S, statt 15 797 S mit 16 429 S, statt 18 949 S mit 19 707 S;
8. im § 20 statt 1 371 S mit 1 426 S;
9. im § 20 a statt 208 S mit 216 S, statt 330 S mit 343 S, statt 552 S mit 574 S;
10. im § 42 Abs. 1 statt 844 S mit 878 S, statt 1 683 S mit 1 750 S;
11. im § 46 Abs. 1 statt 1 346 S mit 1 400 S, statt 2 468 S mit 2 567 S, statt 1 615 S mit 1 680 S, statt 2 962 S mit 3 080 S;
12. im § 46 Abs. 2 statt 6 154 S mit 6 400 S, statt 7 338 S mit 7 632 S, statt 6 317 S mit 6 570 S, statt 7 661 S mit 7 967 S;
13. im § 46 Abs. 3 statt 2 221 S mit 2 310 S, statt 3 103 S mit 3 227 S;
14. im § 46 b Abs. 1 statt je 290 S mit je 302 S, statt 587 S mit 610 S, statt 878 S mit 913 S;
15. im § 47 Abs. 2 statt 10 902 S mit 11 338 S, statt je 4 365 S mit je 4 540 S;
16. im § 56 Abs. 4 statt 2 581 S mit 2 684 S;
17. im § 74 Abs. 2 statt 408 S mit 424 S, statt 79 S mit 82 S.

Artikel III

1. Die gemäß § 11 Abs. 1 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 aus den Hundertsätzen des Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte errechneten und gerundeten Grundrentenbeträge werden wie folgt festgestellt:

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

30 vH mit	972 S
40 vH mit	1 458 S
50 vH mit	1 944 S
60 vH mit	2 431 S
70 vH mit	2 917 S
80 vH mit	3 889 S

2. Die gemäß § 11 a Abs. 4 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 aus den Hundertsätzen des Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte errechneten und gerundeten Schwerstbeschädigtenzulagen werden wie folgt festgestellt:

bei einer Summe von mindestens

130 mit	1 458 S
160 mit	1 944 S
190 mit	2 431 S
220 mit	2 917 S
250 mit	3 403 S
280 mit	3 889 S

3. Der gemäß § 35 Abs. 2 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 aus dem Hundertsatz des Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte errechnete und gerundete Grundrentenbetrag wird mit 1 944 S festgestellt.

Hesoun

	für Einkommen im Jahre	mit dem Faktor
1954		7,807
1955		7,558
1956		7,221
1957		6,924
1958		6,736
1959		6,588
1960		6,101
1961		5,662
1962		5,223
1963		4,878
1964		4,560
1965		4,220
1966		3,963
1967		3,700
1968		3,512
1969		3,277
1970		3,051
1971		2,802
1972		2,538
1973		2,300
1974		2,063
1975		1,929
1976		1,803
1977		1,693
1978		1,605
1979		1,527
1980		1,449
1981		1,375
1982		1,323
1983		1,282
1984		1,231
1985		1,182
1986		1,146
1987		1,117
1988		1,090
1989		1,045

2. die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage nach § 24 b des Heeresversorgungsgesetzes mit 6 354 S und 26 352 S.

67. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1992

Auf Grund des § 24 c und des § 46 b Abs. 1 und 7 des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 336/1965 und 483/1985 wird verordnet:

Artikel I

Für das Kalenderjahr 1992 werden festgestellt:

1. Die Aufwertungsfaktoren nach § 24 a des Heeresversorgungsgesetzes

Artikel II

Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Verordnung BGBl. Nr. 715/1991 für das Kalenderjahr 1992 mit 1,040 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß für das Kalenderjahr 1992 auch im Bereich des Heeresversorgungsgesetzes verbindlich.

Artikel III

Die Beträge, die für das Kalenderjahr 1992 an die Stelle der im Heeresversorgungsgesetz genannten Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der in der Verordnung BGBl. Nr. 796/1990 angeführten Beträge wie folgt festgestellt:

Im § 53 Abs. 2 statt 408 S mit 424 S und statt 79 S mit 82 S.

Hesoun

68. Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die getrennte Sammlung biogener Abfälle

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. Biogene Abfälle im Sinne dieser Verordnung sind, sofern § 2 nicht anderes bestimmt, nachstehend genannte Abfälle, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind:

1. natürliche, organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen und Fallobst;
2. feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
3. pflanzliche Rückstände aus der gewerblichen und industriellen Verarbeitung und dem Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Produkte;

4. Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist, handelt.

Getrennte Sammlung

§ 2. (1) Werden biogene Materialien im Sinne des § 1 im unmittelbaren Bereich des Haushaltes oder der Betriebsstätte nicht verwertet, so sind diese biogenen Abfälle für eine getrennte Sammlung bereitzustellen oder zu einer dafür vorgesehenen Sammelstelle zu bringen.

(2) Ausgenommen von der getrennten Erfassung gemeinsam mit den Abfällen gemäß § 1 sind jene biogenen Abfälle, die auf Grund ihres Schadstoffgehaltes die Verwertung der übrigen biogenen Abfälle gefährden oder erschweren.

(3) Andere als in § 1 Z 2 genannte organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste) sind nur dann mit biogenen Abfällen (§ 1) gemeinsam zu sammeln und behandeln, wenn sie zur Verwertung einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können.

Inkrafttreten

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft.

Feldgrill-Zankel



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 226,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 326,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.